

Finanzielle Schwierigkeiten: Sanierung? Ja, aber mit Plan!

← Seite 1

sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Unzutreffend ist also die leider noch immer sehr weitverbreitete Vorstellung, dass ein Insolvenzverfahren automatisch das Ende der ärztlichen Tätigkeit ist. Zudem lohnt ein Blick auf die Gründe, die in der Regel bei Freiberuflern, wie beispielsweise Kieferorthopäden oder Zahnärzten, zu einem Insolvenzverfahren führen. Diese Berufsgruppen geraten in der Regel selten aufgrund interner Faktoren in eine finanzielle Schieflage. Zumeist sind äußere Umstände der Auslöser.

Was können das für äußere Umstände sein?

Das können eine Scheidung oder der Ausstieg aus der gemeinsam geführten Praxis, aber auch das „Einkaufen“ in eine Praxisgemeinschaft sein, bei der sich die Gewinnerwartungen dann nicht realisieren. Im Umkehrschluss bedeutet das: Gerade bei akademisch ausgebildeten Freiberuflern wie zum Beispiel Kieferorthopäden oder Zahnärzten ist es in der Regel so, dass ihre originäre berufliche Tätigkeit kostendeckend ist. Die Voraussetzungen für einen finanziellen Neustart mithilfe der Instrumente des Insolvenzrechts sind also grundsätzlich gut.

Wie läuft eigentlich so ein Insolvenzverfahren eines Zahnarztes ab?

In zeitlicher Hinsicht ist zwischen dem vorläufigen Verfahren, das dem eigentlichen Insolvenzverfahren vorgeschaltet ist,



Alexander Eggen ist Rechtsanwalt bei Schultze & Braun. Er leitet den Frankfurter Standort der bundesweit vertretenen Kanzlei und wird in der Rhein-Main-Region an unterschiedlichen Gerichten als Insolvenzverwalter bestellt. Eines seiner Spezialgebiete ist die Unternehmenssanierung.

„Bei Insolvenzen von Freiberuflern gibt es nicht nur einen wichtigen, sondern den entscheidenden Punkt: Die Zulassung.“

Was ändert sich dann mit der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens?

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss der Insolvenzverwalter nun die Vermögenswerte des Arztes verwerten, also verkaufen. Auf den Insolvenzverwalter geht dazu die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über. Das betrifft aber nur diejenigen Vermögenswerte, die zur Insolvenzmasse gehören. Da sich im Regelfall der Praxisbetrieb rechnet, wird der Insolvenzverwalter auch nach Eröffnung den Betrieb mit dem Arzt gemeinsam fortführen.

Was passiert mit der Approbation und der kassenärztlichen Zulassung im Insolvenzverfahren?

Bei Insolvenzen von Freiberuflern gibt es nicht nur einen wichtigen, sondern den entscheidenden Punkt: die Zulassung. Und hier gibt es eine positive Besonderheit für Ärzte und Kieferorthopäden. Für viele andere Freiberufler ist in ihrem Berufsrecht geregelt, dass bei einem Vermögensverfall die Zulassung widerrufen oder dies zumindest geprüft werden muss. Ein Insolvenzverfahren ist der klassische Fall des Vermögensverfalls. Das Berufsrecht der Ärzte sieht aber eine derartige Regelung nicht vor. Grund für diese Ausnahme ist, dass Ärzten keine Vermögensbetreuungspflichten obliegen. Das bedeutet, dass durch das Insolvenzverfahren an sich kein Widerruf der Approbation oder kassenärztlichen Zulassung droht. Dieser Umstand verschafft Ärzten einen echten Startvorteil bei ihren Sanierungsmöglichkeiten. Zudem fällt weder die kassenärztliche Zulassung noch der zugewiesene Vertragsarztsitz bei selbstständig tätigen Ärzten in die Insolvenzmasse. Bei der kassenärztlichen Zulassung handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht (das nicht Bestandteil der Insolvenzmasse ist) und das zudem untrennbar mit dem Vertragsarztsitz verbunden ist.

Gibt es Möglichkeiten in der Insolvenzordnung, das Insolvenzverfahren schnell zu beenden?

Über den sogenannten Insolvenzplan. Mit dem Insolvenzplan wird den Gläubigern eine Art Vergleich angeboten, bei dem sie eine bessere und schnellere Quote als bei Durchlaufen des gesamten Insolvenzverfahrens erhalten. Im Gegenzug verzichten die Gläubiger dann auf ihre restlichen Forderungen. Wenn die Gläubiger dem Insolvenzplan zustimmen und das Insolvenzgericht den Plan bestätigt, erfolgte eine vorzeitige Entschuldung. Das Insolvenzverfahren ist dann beendet. Dies kann – bei guter Vorbereitung und rechtzeitiger Insolvenzantragsstellung – bereits wenige Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Fall sein.

Grafik: © mushakesa – stock.adobe.com

„Nach dem Willen des Gesetzgebers soll ein Insolvenzverfahren nicht automatisch das ‚Aus‘ für einen Unternehmer bedeuten, sondern einen nachhaltigen Neuanfang ermöglichen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.“

und dem sich dann anschließenden eröffneten Insolvenzverfahren zu unterscheiden. Während des sogenannten vorläufigen Insolvenzverfahrens wird der vorläufige Insolvenzverwalter den Praxisbetrieb mit dem Zahnarzt gemeinsam fortführen. Vereinfacht ausgedrückt: Der Arzt kümmert sich um den ärztlichen Part und der vorläufige Verwalter um den betriebswirtschaftlichen Part des Praxisbetriebs. In der Regel merken die Patienten oftmals gar nicht, dass der Arzt sich im vorläufigen Insolvenzverfahren befindet. Die Löhne und Gehälter der Mitarbeiter sind bis zu drei Monate über das Insolvenzgeld abgesichert. Unter anderem deswegen lohnt sich eine rechtzeitige Antragsstellung, weil man dann den vollen Zeitraum ausschöpfen kann.

Schultze & Braun



Schultze & Braun
www.schultze-braun.de

4th TPAO CONGRESS 2025

JOIN TOP ALIGNER EXPERTS!
28-29 NOV COLOGNE



tpao-congress.com



"Don't miss the biggest congress
for treatment planning in aligner
orthodontics!"

MATTHIAS PEPER

**REGISTER
TODAY!**
KN SPECIAL
DISCOUNT
- 10%
CODE: **KNVIP10**



TPAO CONGRESS